



Qualitätsstandards in der Gemeinde Ehrendingen für

- **Kindertagesstätten**
- **Tagesstrukturen**
- **Tagesfamilien**

vom 17.09.2018

Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Begrifflichkeiten	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Geltungsbereich	3
4. Bewilligungsgesuch	4
5. Bewilligungsvoraussetzungen	4
5.1 Grundlagenkonzepte	4
5.2 Betriebsreglement (für die Eltern einsehbar).....	5
5.3 Pädagogisches Konzept	5
5.4 Hygienekonzept / Sicherheitskonzept	5
5.5 Notfallkonzept.....	5
5.6 Konzept über Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt.....	5
5.7 Dokumentation Personalführung.....	6
6. Betreuungsverhältnis, Gruppengrösse und Gewichtung	6
6.1 Kinderkrippen	6
7. Ausbildung und Qualifikation	8
8. Versicherungen	9
9. Räumlichkeiten und Umgebung	9
9.1 in Kinderkrippe.....	9
9.2 in Tagesstrukturen	9
10. Bewilligung	10
11. Aufsicht	10
12. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
12.1 Inkraftsetzung.....	10
13. Anhang	11
14. Quellen	11

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Standards sind in erster Linie auf das Kindeswohl ausgerichtet und sollen den Kinderschutz so weit wie möglich gewährleisten. Sie sind für folgende Betreuungsformen gültig: Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.

Die Standards bauen auf eine ganzheitliche Qualitätswahrnehmung auf und legen die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter fest.

Die Standards sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde Ehrendingen legt die Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.

Die Standards für die Betriebsbewilligung werden periodisch durch den Gemeinderat oder einer von ihm delegierten Abklärungsstelle überprüft.

1.1 Begrifflichkeiten

¹ „Kinderkrippen“ sind Betreuungseinrichtungen, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen. Kinderkrippen sind bewilligungspflichtig.

² „Tagesstrukturen“ sind Betreuungseinrichtungen, die in der Regel Kindergarten- und Primarschulkinder betreuen. Tagesstrukturen sind bewilligungspflichtig.

³ „Tagesfamilien“ sind Betreuungseinrichtungen, die in der Regel Kinder bis Ende Primarschule betreuen. Tagesfamilien sind meldepflichtig.

⁴ Betreuungsplätze: Der Begriff Plätze wird verwendet für einen wöchentlich bereitgestellten Platz. Ein Platz kann während der Woche durch mehrere Kinder belegt werden (teilzeitliche Platzierung).

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsstandards sind:

- Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 bis 20¹
- das seit dem 1.8.2016 in Kraft getretene KiBeG, darin § 3

3. Geltungsbereich

Die Qualitätsstandards gelten für Betreuungsangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter in der Gemeinde Ehrendingen, die

Gültig für Kinderkrippen:

- a. mehr als fünf Plätze anbieten und
- b. während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind

Gültig für Tagesstrukturen:

- a. mehr als zehn Plätze anbieten und
- b. während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind
- c. Die Betreuung vor der Schule (Frühbetreuung) sowie eine allfällige Randstundenbetreuung (Betreuung während den schulischen Blockzeiten zwischen 8.15 – 12.00 Uhr) unterstehen diesen Richtlinien nicht.

Gültig für Tagesfamilien:

- a. bis maximal fünf Kinder gleichzeitig gegen Entgelt betreuen (inkl. eigene Kinder)

Kinderkrippen und Tagesstrukturen, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat. Tagesfamilien haben eine Meldepflicht gegenüber dem Gemeinderat.

Betreuungseinrichtungen, die von der Gemeinde geführt werden, brauchen keine Betriebsbewilligung, sofern sie einer gewählten Behörde unterstellt sind (Gemeinderat, Schulpflege).

Für nicht subventionierte Angebote (z. B. Kinderhüeti, Spielgruppen, Krabbelgruppen) gelten diese Qualitätsstandards als Empfehlung.

4. Bewilligungsgesuch

Das Gesuch ist in der Regel drei Monate vor Eröffnung der Kindertagesstätte bzw. Tagesstruktur einzureichen.

Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist zeitnah ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Als solche Änderungen gelten insbesondere

- a. wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten
- b. wesentliche Änderung des Betreuungsangebotes (Anzahl Plätze, Veränderung Betreuungsumfang)
- c. Änderungen betreffend Anzahl Gruppen

5. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Trägerschaft der Kinderkrippe oder der Tagesstruktur hat dem Gemeinderat ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

5.1 Grundlagenkonzepte

Die Einrichtung verfügt über folgende Grundlagenkonzepte, die für die Standortgemeinde einsehbar sind:

5.2 Betriebskonzept (für die Eltern einsehbar)

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in der Kinderkrippe und Tagesstrukturen gelebte Realität und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze. Das Betriebskonzept beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung und finanzielle Absicherung
- Zweck und Nutzen
- Alter der betreuenden Kinder und Anzahl Plätze
- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Verpflegung
- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Umgang in Krisensituationen)
- Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften.

5.3 Betriebsreglement (für die Eltern einsehbar)

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist. Er beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Tarifgestaltung
- Tagesablauf
- Alter der betreuenden Kinder und Anzahl Plätze
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen betreffend Mahlzeiten (Catering, selber kochen)

5.4 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die Leistungen erbracht werden. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kinderkrippen und Tagesstrukturen und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Das pädagogische Konzept beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Entwicklungsziele der Kinder
- Alltagsgestaltung / Grundsätze zum pädagogischen und methodischen Handeln
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Förderung und Methoden
- Übergänge (u.a. Eingewöhnung, Austritt)
- Essen
- Schlafen und Rückzug
- Körperpflege
- Ausstattung und Material
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team

5.5 Hygienekonzept / Sicherheitskonzept

- Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden. Die Kindertagestätten und Tagesstrukturen sind beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz angemeldet.
- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giffreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.

5.6 Notfallkonzept

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankung und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist. Er hält Notfallnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

5.7 Konzept über Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt

- Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Kinderkrippe und die Tagesstruktur von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, der alle 4 Jahre erneuert werden muss.
- Die Kinderkrippe und die Tagesstruktur verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen.

5.8 Dokumentation Personalführung

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Stellenbeschreibung von jeder Stelle mit Angaben über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen
- Organigramm
- Arbeitszeitenregelung
- Besoldungsreglement
- Regelung der Stellvertretung der Leitungsfunktionen
- Stellenplan mit Angaben über Qualifikationen des Personals
- Ausbildungsbewilligung des Kantons und Grundlagen für die Ausbildung der Lernenden (Ausbildungskonzept)

6. Betreuungsverhältnis, Gruppengrösse und Gewichtung

6.1 Kinderkrippen

- Kinderkrippen nehmen Kinder ab drei Monate bis zum Kindergarteneintrittsalter auf.
- Das Betreuungsverhältnis wird mit Faktor 6 pro Kinderbetreuungsperson gewichtet.
- Eine Kindergruppe umfasst in der Regel 12 gewichtete Plätze. Bei stark ausgelasteten Angeboten wie Mittagsbetreuung sind Abweichungen zur Regel konzeptionell darzulegen und deren Durchführung nur bei günstigen räumlichen und personellen Bedingungen gegeben.

6.2 Gewichtungsfaktor

Alterskategorie/Bedürfnisse	Gewichtungsfaktor
	Vorschulbereich
Säuglinge bis 18 Monate	1.5
Kleinkinder bis Kindergartenalter	1.0
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1.5

6.3 Betreuungsschlüssel

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, der jährlichen Betriebstage, der Einrichtungsgrösse, der Weiterbildungsansprüche und weiteren personalwirksamen Faktoren zu erstellen, so dass die Anwesenheit von genügend Betreuungspersonal im unmittelbaren Betreuungsbereich gemäss dem vorgegebenen Betreuungsverhältnis sichergestellt ist.

Pro Kindergruppe verfügt mindestens eine der jeweils anwesenden Betreuungspersonen über eine im Sinne dieser Qualitätsstandards anerkannte Ausbildung.

Pro 12 gewichtete besetzte Plätze sind zwei Betreuungspersonen anwesend, eine davon ist eine pädagogische Fachperson. Ab 13 gewichteten Plätzen ist zusätzlich eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig.

Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Grundsätzlich soll für die Leitung einer Kinderkrippe bis 12 gewichtete Plätze ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, für jede weitere Kindergruppe kommen mindestens 20 Stellenprozente hinzu.

Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Kinderkrippe auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden.

Ist eine Kinderkrippe ein vom Kanton anerkannter Ausbildungsbetrieb, muss sie für die Betreuung und Anleitung der Personen in Ausbildung weitere 5 Stellenprozente ausweisen¹.

6.4 Tagesstrukturen

- Tagesstrukturen nehmen Kinder ab Kindergartenalter bis Ende Primarschulzeit auf.
- Das Betreuungsverhältnis wird mit Faktor 11 pro Kinderbetreuungsperson gewichtet.
- Im Schulbereich umfasst eine Kindergruppe in der Regel 22 gewichtete Plätze. Bei stark ausgelasteten Angeboten wie Mittagsbetreuung sind Abweichungen zur Regel konzeptionell darzulegen und deren Durchführung nur bei günstigen räumlichen und personellen Bedingungen zulässig.

6.5 Gewichtungsfaktor

Alterskategorie/Bedürfnisse	Gewichtungsfaktor
	Schulbereich
Kindergarten- und Schulkinder	1
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1.5

6.6 Betreuungsschlüssel

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, der jährlichen Betriebstage, der Einrichtungsgrösse, der Weiterbildungsansprüche und weiteren personalwirksamen Faktoren zu erstellen, so dass die Anwesenheit von genügend Betreuungspersonal im unmittelbaren Betreuungsbereich gemäss dem vorgegebenen Betreuungsverhältnis sicher gestellt ist.

Pro Kindergruppe verfügt mindestens eine der jeweils anwesenden Betreuungspersonen über eine im Sinne dieses Qualitätsstandards anerkannte Ausbildung.

Pro 22 gewichtete besetzte Plätze sind zwei Betreuungspersonen anwesend, eine davon ist eine pädagogische Fachperson.

Während Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein.

Die Leitung der Tagesstrukturen ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Grundsätzlich soll für die Leitung einer Tagesstruktur bis 20 gewichteten Plätzen ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, bis 30 Plätze von 40% und für bis zu 40 Plätzen von 50%.

Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Tagesstruktur auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal, sofern diese Arbeiten nicht ehrenamtlich erbracht werden.

Ist eine Tagesstruktur ein vom Kanton anerkannter Ausbildungsbetrieb, muss sie für die Betreuung und Anleitung der Personen in Ausbildung weitere 5 Stellenprozente ausweisen²

6.7 Tagesfamilien

- Tagesfamilien nehmen in der Regel Kinder ab drei Monaten bis Ende Primarschulzeit auf.
- Eine Tagesfamilie darf gleichzeitig maximal 5 Kinder (ohne die eigenen Kinder) betreuen.

¹ §13 und 14 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Bereuung / Fachmann Betreuung vom 16.6.2005

7. Ausbildung und Qualifikation

¹ Als anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal gelten:

- a. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung
- b. Kindererzieherin / Kindererzieher HF
- c. Kleinkinderzieherin / Kleinkinderzieher
- d. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbereich oder generalistische Ausbildung, sofern sie den FaBe Switch Kurs für Umsteigerinnen / Umsteiger erfolgreich abgeschlossen haben.

² Andere pädagogische Ausbildungen gemäss Anhang werden in Kinderkrippen und Tagesstrukturen als anerkannte Ausbildungen anerkannt, wenn:

- a. ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter (für Kinderkrippen) oder über das Schulalter (bei Tagesstrukturen) erworben worden ist. Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während mindestens 50 Präsenzstunden erworben wurde, sowie
- b. ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. im Schulalter vorliegt. Ausreichende Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Kindern während mindestens 2 Monaten oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung

- a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Lehre als Fachfrau oder als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal.
- b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildetes Betreuungspersonal eingesetzt werden, sofern die Anforderungen gemäss Ziff. 7, Abs. 2 erfüllt sind.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau oder Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder eine ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über 40 Jahre alt sind, eigene Kinder betreut haben oder eine Berufspraxis in der Kinderbetreuung von mindestens 15 Jahren haben, können von der Bewilligungsinstanz als pädagogisch-qualifizierte Personen angerechnet werden.

⁶ Leitung

Die Leitung einer Kinderkrippe oder Tagesstruktur muss:

- a. Die Anforderungen gemäss Ziff. 7 Abs. 1 erfüllen
- b. über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen

Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es durch eine Weiterbildung gemäss Anhang erworben wurde.

Leitung von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

⁷ Ausländische Diplome

Ausländische Ausbildungen müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ resp. von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK anerkannt sein.

⁸ BerufsbildnerInnen verfügen zusätzlich über den Abschluss eines Weiterbildungskurses an einer anerkannten Fachschule.

⁹ Tagesfamilien verfügen mindestens über

- Einen absolvierten Grundkurs der Tagesfamilienorganisationen (Basiskurs, mind. 18 Stunden)
- einen Kurs für «Notfälle bei Kleinkindern»
- gute Kenntnisse der lokalen Landessprache, mind. Deutschkurs B1. Bei Tagesfamilien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann die Aufsichtsinstanz Auflagen anordnen.

8. Versicherungen

Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen und das Personal ist bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet.

9. Räumlichkeiten und Umgebung

9.1 in Kinderkrippe

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz stehen 5m² anrechenbare Fläche zur Verfügung. Zusätzlich sind die übrigen nicht anrechenbaren Nebenräume vorhanden: Nasszellen, Küche, Büro/Personalraum, Garderobe, Gang, Keller/Stauräume.
- In der Regel verfügt die Kinderkrippe pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.

9.2 in Tagesstrukturen

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz stehen 5m² als pädagogisch nutzbare Fläche zur Verfügung. Beim Modul Mittagsbetreuung können diese Vorgaben unterschritten werden, sofern andere schulischen Räumlichkeiten genutzt werden können wie Turnhalle, Bibliothek, etc.
- In der Regel verfügt die Tagesstruktur pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

10. Bewilligung

Kindertagesstätten und Tagesstrukturen verfügen über eine Betriebsbewilligung. Diese wird durch den Gemeinderat Ehrendingen als verantwortliche Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz ausgestellt.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt schriftlich – sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Bewilligung wird der Trägerschaft der Betreuungsinstitution erteilt.

Die mit der Aufsicht betraute Stelle überprüft die Einrichtung auf Erfüllung der vorliegenden Qualitätsstandards, welche für eine Betriebsbewilligung vorausgesetzt werden. Die Betriebsbewilligung wird in der Regel für 4 Jahre erteilt. Alle 2 Jahre erfolgt ein ordentlicher Aufsichtsbesuch.

Tagesfamilien, die regelmässig Tageskinder betreuen, sind meldepflichtig und werden jährlich überprüft.

Die mit der Aufsicht betraute Stelle überprüft die Einrichtung auf Erfüllung der vorliegenden Qualitätsstandards, welche für eine Betriebsbewilligung vorausgesetzt werden. Sie kann bei Bedarf und bei Gefährdungsmeldungen auch unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen.

11. Aufsicht

Die Gemeinde Ehrendingen beauftragt eine Verwaltungsabteilung für die regelmässige Beaufsichtigung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote. Bei Bedarf kann die Abklärung auch an Dritte delegiert werden

12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12.1 Inkraftsetzung

¹ Diese Qualitätsstandards treten am 01.01.2019 in Kraft.

² Bisherige Betriebsbewilligungen bleiben in Kraft. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Qualitätsstandards wird eine neue Betriebsbewilligung ausgestellt.

Ehrendingen, 17. September 2018

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Urs Burkhard

Jennifer Jaun

13. Anhang

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 7 Abs. 2, bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen:

- a. Erziehungswissenschaftler / Erziehungswissenschaftlerin Universität
- b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
- c. Hortnerin / Hortner
- d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
- e. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
- f. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
- g. Pädagogin / Pädagoge Universität
- h. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
- i. Pflegefachperson KWS oder Diplomniveau II Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
- j. Psychologin / Psychologe FH oder Universität
- k. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
- l. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
- m. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
- n. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
- o. Soziokulturelle Animatorin / Soziokulturelle Animator FH

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand Juni 2018):

- a. Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- b. Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- c. Ausbildungen des Institutes Kenessey
- d. Krippengehilfin, Krippenwärterin
- e. Spielgruppenleiterin
- f. Nicht anerkannte Branchen-Diplome aus anderen Ländern
- g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Abschluss eines Mittagsbetreuungskurses
- h. Zivildienstleistende, ausser sie haben eine pädagogische Ausbildung gemäss Ziff. 7

B. Leitung von Tagesstrukturen

Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff. 7 Abs. 5, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.

14. Quellen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19.10.77
- kibesuisse Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, Ausgabe 2017
- kibesuisse Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten